



Fassung Landsgemeinde
Landsgemeindebeschluss zur Revision des
Einführungsgesetzes zum
Strassenverkehrsgesetz
(EG SVG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: 741.000
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz (EG SVG) vom 26. April 1992,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Änderung Einführungsgesetz zum Strassenverkehrsgesetz (EG SVG) vom 26. April 1992:

Art. 1 Abs. 2 (geändert)

² Der Erlass dauernder Fahrverbote über grössere zusammenhängende Verkehrsflächen sowie die Ausscheidung von gebührenpflichtigen Parkplätzen und die Unterstellung des Dauerparkierens unter die Bewilligungspflicht im Sinne von Art. 6 dieses Gesetzes obliegen der Standeskommission.

Art. 6 Abs. 2 (geändert)

² Der Vollzug ist Sache des Bezirkes der gelegenen Sache. Er verwendet die Gebühreneinnahmen für die Kontrolle, den Unterhalt oder die Neuschaffung von Parkplätzen. Überdies können sie für Massnahmen zur Verkehrs-entlastung eingesetzt werden, insbesondere für Massnahmen zur Entflechtung von Fuss-, Rad- und Motorverkehr oder für die Förderung von Angeboten des Ortsverkehrs.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.